

# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 1. Juli 2015

Nummer 26

**Zweckverband  
Tierkörperverwertung  
Unterfranken  
Geschäftsstelle: Landratsamt  
Bad Kissingen**

**2. öffentliche/nichtöffentlich  
Verbandsversammlung des Zweck-  
verbandes Tierkörperverwertung  
Unterfranken  
am Freitag, 17. Juli 2015,  
10.00 Uhr**

**Landratsamt Bad Kissingen,  
Obere Marktstr. 6,  
97688 Bad Kissingen,  
Großer Sitzungssaal.**

Die Tagesordnung wird Ihnen nachste-  
hend bekannt gegeben:

Öffentlicher Teil:

1. Rechenschaftsbericht zur Jahres-  
rechnung 2014
2. Erlass der Haushaltssatzung 2015
3. Finanzplan zum Haushaltsplan  
2015
4. Änderung der Gebührensatzung
5. Verschiedenes

**Vollzug des  
Tiergesundheitsgesetzes  
(TierGesG) und der  
Bienenweiden-Verordnung  
(BienenweidenV);  
Ausbruch der Amerikanischen  
Faulbrut in einem Bienenstand  
in 97520 Röhlein,  
GT Heidenfeld  
(Landkreis Schweinfurt)  
hier: Erlass einer  
Allgemeinverfügung über die  
Einrichtung eines Sperrbezirkes**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt  
folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des Ausbruchs der  
Amerikanischen Faulbrut der Bienen  
in einem Bienenstand in der 97520  
Röhlein, GT Heidenfeld (Landkreis  
Schweinfurt) wird das Gebiet in einem  
Radius von 2 km um den betroffenen  
Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt  
(§ 10 Abs. 1 BienenweidenV).

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind  
der als Anlage beigefügten Karte zu  
entnehmen, die Bestandteil dieser  
Allgemeinverfügung ist.

Der Sperrbezirk umfasst Teile folgen-  
der Gemeinden und Gemeindeteile:

<i>Gemeinde</i>	<i>Gemeindeteil</i>
Bergtheim	Garstadt
Grafenrheinfeld	Grafenrheinfeld
Kolitzheim	Gernach
	Unterspriesheim
Röhlein	Heidenfeld
	Hirschfeld
	Röhlein
Waigolshausen	Hergolshausen

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende  
Schutzmaßnahmen:

2.1. Alle Bienenvölker und Bienen-  
stände sind auf Amerikanische Faul-  
brut amtstierärztlich zu untersuchen.  
Die Besitzer von innerhalb des  
Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern  
haben sich unverzüglich zur Vereinba-  
rung eines Untersuchungstermins  
mit dem Landratsamt -Veterinäramt-

**Herausgegeben vom Landratsamt  
Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 44,45 Euro

Schweinfurt (Tel. 09721/55-310; Fax:  
09721/55-372; E-Mail: [vetamt@lrasw.de](mailto:vetamt@lrasw.de))  
in Verbindung zu setzen.

Die Untersuchung ist frühestens  
zwei, spätestens neun Monate nach  
der Tötung oder Behandlung der an  
der Seuche erkrankten Bienenvölker  
des verseuchten Bienenstandes zu  
wiederholen.

2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen  
von ihrem Standort nicht entfernt  
werden.

2.3. Bienenvölker, lebende oder  
tote Bienen, Waben, Wabenteile,  
Wabenabfälle, Wachs, Honig,  
Futtermittel, Bienenwohnungen und  
benutzte Gerätschaften dürfen nicht  
aus dem Bienenstand entfernt werden.

2.4. Bienenvölker oder Bienen  
dürfen nicht in den Sperrbezirk  
verbracht werden.

Dies gilt nicht für

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

3. Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese gemäß. § 5b BienSeuchV unter Angabe des Standortes der

Bienenstände dem Landratsamt -Veterinäramt- Schweinfurt anzuzeigen. Bei Unklarheiten wegen des Umgriffs des Sperrbezirkes erteilt das Landratsamt Schweinfurt -Veterinäramt- nähere Auskunft unter der Tel.-Nr. 09721 / 55-310.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

#### Hinweise:

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs.2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.
2. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Schweinfurt, 24.06.2015  
Landratsamt Schweinfurt  
Dr. Juntunen, Regierungsrat

#### Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 24.06.2015



Sperrbezirk nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in 97520 Röhlein, GT Heidenfeld, Landkreis Schweinfurt – Stand: 24.06.2015

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

<b>Notdienste</b>
-------------------

**Stadt und Landkreis  
Schweinfurt****Notruf:**

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

**Ärztl. Bereitschaftsdienst:** 116 117

**Zahnärzte:**

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00  
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der  
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.  
Aktuell m Internet unter:

**[notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)**

**Apotheken - Notdienst  
von 08.00 - 08.00 Uhr**

Aktuell im Internet unter  
**[www.aponet.de](http://www.aponet.de) oder**  
**[www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)**